

136. Kann „starke Angetrunkenheit“ als eine Krankheit aufgefaßt werden?

St.G.B. §. 221.

I. Straffenat. Urtr. v. 9. Januar 1882 g. G. u. Gen. Rep. 3101/81.

I. Landgericht Schneidemühl.

Die drei Angeklagten hatten eine ältere, „stark angetrunkene“ Weibsperson, welche am Eingange ihres Dorfes liegend gefunden worden, auf einem Wagen über die Grenzen ihrer Feldmark geführt, auf einer anderen Feldmark abgeladen und dort an einer Straße niedergelegt. Das Gericht erster Instanz sprach die Angeklagten von der Anklage der Aussetzung im Sinn des §. 221 St.G.B.'s frei. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft erfolgte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz.

Aus den Gründen:

Die Freisprechung der drei Angeklagten hat das Landgericht in folgender Weise motiviert: „Es ist dargethan, daß die Weibsperson sich in jugendlichem Alter nicht befunden hat. Daß sie an einer Gebrechlichkeit oder Krankheit gelitten hat und dieserhalb hilflos gewesen ist, haben die Zeugen nicht bekundet. Trunkenheit ist aber keine Krankheit,

noch wird eine infolge von Trunkenheit hilflose Person durch §. 221 St.G.B.'s geschützt." Es ist aus dieser Motivierung ersichtlich, daß das Gericht die Frage, ob die fragliche Weibsperson überhaupt „hilflos“ gewesen, nicht entschieden, sondern davon ausgegangen ist: es könne jedenfalls von einer durch Krankheit herbeigeführten Hilflosigkeit deshalb nicht die Rede sein, weil Trunkenheit keine Krankheit sei und eine durch Trunkenheit hilflose Person durch §. 221 nicht geschützt werde.

Diese Ansicht ist eine rechtsirrtümliche.

Ob eine „starke Angetrunkenheit“ unter den Begriff der Gebrechlichkeit fallen kann, mag dahingestellt bleiben, denn jedenfalls kann sie als Krankheit aufgefaßt werden. Der §. 221 St.G.B.'s hat als Objekt des Vergehens eine „wegen Krankheit hilflose Person“ bezeichnet. Eine Einschränkung des Begriffes der Krankheit ist nicht hervorgehoben. Es muß daher als Krankheit im Sinne des Gesetzes jede Störung der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen betrachtet werden. Auf die Beschaffenheit der Ursache dieser Störung, insbesondere darauf, ob die letztere durch einen Zufall oder durch eigenes Verschulden des Erkrankten herbeigeführt worden, sowie auf die Dauer der Gesundheitsstörung kommt es nicht an. Nach §. 221 kann jedoch eine Krankheit nur dann in Betracht kommen, wenn durch dieselbe der Zustand der Hilflosigkeit eingetreten ist. Es bedarf keiner weiteren Ausführung darüber, daß eine „starke Angetrunkenheit“ zufolge der durch sie eintretenden Beeinträchtigung der normalen körperlichen und geistigen Funktionen als ein Zustand der Störung der Gesundheit, sonach als Krankheit angesehen werden kann, und daß daher eine hierdurch herbeigeführte Hilflosigkeit unter den §. 221 St.G.B.'s fällt.